



NABU-Fachgruppe Ornithologie Großdittmannsdorf, Hauptstraße 48a,  
01471 Radeburg

Sächsisches Oberbergamt  
Kirchgasse 11

09599 Freiberg

**Fachgruppe Ornithologie Großdittmannsdorf**

**Landesverband Sachsen e. V.**

Hauptstraße 48a, 01471 Radeburg

**Leiter: Matthias Schrack**

Tel.: (03 52 08) 9 18 45

E-Mail: [fg-grossdittmannsdorf@web.de](mailto:fg-grossdittmannsdorf@web.de)

[www.fg-grossdittmannsdorf.de](http://www.fg-grossdittmannsdorf.de)

Radeburg, den 5. April 2019

## **Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben Kiessandtagebau „Würschnitz-West“**

### **Zusammenfassung**

Aus naturschutzfachlicher und hydrologischer Sicht ist der geplante Kiesaufschluss „Würschnitz-West“ unvertretbar und nicht genehmigungsfähig. Die Kiesgrube Ottendorf-Okrilla, sie ist eine der flächengrößten ihrer Art in Deutschland, soll ein weiteres Mal vergrößert werden. Die existierenden großräumigen Kiesaufschlüsse Laußnitz 1 und Würschnitz stehen schon heute im Zielkonflikt zum Klima-, Moor-, Boden-, Wald- und Grundwasserschutz sowie zur Lebensqualität der hier wohnenden und arbeitenden Menschen. Eine harmonische Waldlandschaft und ein gemeinsamer Grundwasserkörper verbinden das Eingriffsgebiet der genannten Kiesfelder mit den Schutzgebieten in der Umgebung. Eine Bewertung der Summationswirkungen dieser Kiesfelder auf die Schutzgebiete, ein hydrogeologisches Gutachten und Populationsgefährdungsanalysen für anspruchsvolle Tierarten (Kleineulen, Kreuzotter) wurden erneut nicht vorgelegt. Die Landbandanlage greift in höhlenreiche Kiefern-Fichtenwälder ein, die Lebensstätte für Schwarzspecht, Sperlingskauz, Raufußkauz und Fledermäuse sind und unterbricht die Kohärenz zwischen den beiden SPA-Teilen „Laußnitzer Heide“ (vgl. Anlage 2). Die weiterhin beabsichtigte Verfüllung der Kiesgrube würde den Fortbestand der national und europäisch geschützten Lebensstätten sowie die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten infolge möglicher Salz- und Nährstoffeinträge erheblich gefährden.

### **Begründung**

Unsere Hinweise und Einwendungen in der Stellungnahme vom 12.02.2016 zum Raumordnungsverfahren mit Prüfung der Umweltverträglichkeit für den Kiessandtagebau Würschnitz-West (2015) finden in den eingereichten Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren (2018) keine Beachtung. Diese Nichtbeachtung brüskiert die demokratische Mitwirkung der Bürger und Verbände (Anlage 4). Es wird erwartet, dass sich mit den darin enthaltenen Hinweisen etc. auseinandergesetzt wird. Deshalb behält die Stellungnahme der Fachgruppe zum Raumordnungsverfahren „Würschnitz-West“ weiterhin ihre Gültigkeit (Anlage 1).

---

#### **Spendenkonto**

Sparkasse Meißen  
IBAN: DE42 8505 5000 3000 0370 54  
BIC: SOLADES1MEI  
Spenden sind steuerlich absetzbar.

#### **NABU – Naturschutzbund Deutschland e. V.**

Fachgruppe Ornithologie Großdittmannsdorf  
Hauptstraße 48a, 01471 Radeburg  
Tel.: (03 52 08) 9 18 45  
[www.fg-grossdittmannsdorf.de](http://www.fg-grossdittmannsdorf.de)

#### **NABU**

Der NABU ist eine anerkannte Naturschutzvereinigung nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.

Die herausragende Biotopausstattung der im Umfeld des geplanten Kiesabbaus „Würschnitz-West“ gelegenen FFH-Gebiete und des Töpfergrundes Radeburg mit einer hochwertigen und schutzwürdigen Flora und Fauna ist durch Kartierungen im Auftrag des Kieswerkes Ottendorf-Okrilla, wissenschaftlicher Einrichtungen und Hochschulen sowie der Freizeitforschung umfangreich begründet. Vielfältige Publikationen belegen die Schutzwürdigkeit der Lebensstätten und biotoptypischen Arten der Waldmoore, Quellbereiche, stehenden Gewässer sowie totholz- und höhlenreichen Tieflands-Kiefern-Fichtenwälder im nahen Umfeld des Eingriffsgebietes (s. Anlage 1: Literatur). Der Kiessandtagebau „Würschnitz-West“ befindet sich in einem zentralen Bereich zwischen den europäischen und nationalen Schutzgebieten. Die Kohärenzbeziehungen und die Folgen des Kiesabbaus auf die geschützten Lebensräume und Arten werden zum wiederholten Mal nicht nachvollziehbar und fachlich fundiert dargestellt. Im Wesentlichen wird nur das Eingriffsgebiet losgelöst von den umliegenden Schutzgebieten bewertet.

Waldmoore, Quellbereiche, naturnahe fließende und stehende Gewässer sind nach § 30 BNatSchG geschützt. **Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können.** Die in Jahrtausenden gewachsenen Feuchtgebiete gelten weder als ausgleichbar noch ersetzbar, weshalb die verantwortungsvolle Prüfung des Eingriffs in das hydrologische Einzugsgebiet geboten ist. Der Antrag im laufenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren hingegen trifft erneut nur allgemeine Aussagen, die fachlich wiederum nicht untersetzt sind. Vorgetragen wird lediglich eine „hydrogeologische Einschätzung zum Kiessandtagebau Würschnitz-West“ (S. 48 f.), in der es behauptend heißt: „Eine Gefährdung grundwasserabhängiger Ökosystem im unmittelbaren Anstrombereich des geplanten Abbaufeldes ist nicht zu erwarten... Es sind keine Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten.“ (vgl. Fugro Consult GmbH 2017). Bereits folgende Argumente sprechen gegen die genannten Aussagen:

- Allein die topografischen Gegebenheiten lassen bei einem in nur 150 m Entfernung befindlichem geplanten Abbau oberhalb der Quellen im Töpfergrund an dieser Aussage erheblich zweifeln.
- In der „hydrogeologischen Einschätzung“ wird zu Recht auf wasserführende Schichten oberhalb des Grundwassers hingewiesen, die einige Quellen speisen (Abbildung 16, S. 12). Werden diese Schichten im Einzugsgebiet dieser Quellen abgebaut, werden diese unwiederbringlich versiegen. Die von der Antragstellerin getroffene Aussage, dass die Quellen und der Töpfergraben nur saisonal Wasser führen und im Sommer trocken fallen, kann durch die häufigen Reproduktionsnachweise der anspruchsvollen Zweigestreiften Quelljungfer widerlegt werden. Diese seltene Libellenart braucht sauberes, nährstoffarmes fließendes Wasser. Die Larven benötigen für ihre Entwicklung drei bis sieben Jahre.
- Der geplante Abbau des Zuflussgrabens zum FFH-Gebiet „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“ nördlich des Munitionslagers samt Geländewanne und unterirdischem Zustrom, wird die Wasserversorgung des Nordteils des FFH-Gebiets und NSG direkt beeinträchtigen.
- Die in der „geohydrologischen Einschätzung“ benannte mögliche Erhöhung des Grundwasserzuflusses nach dem Abbau stellt ebenso eine erhebliche Beeinträchtigung der an den bisherigen Zustrom angepassten Feuchtgebiete dar.
- Das Eintragen von „tagebaufremden“ Material wird durch Auswaschung schleichende Nährstoffeinträge zur Folge haben (siehe Punkt 3).

- Darüber hinaus sind die im Rahmen des Abbaus von Abholzung bedrohten gereiften Wälder ausgesprochene Nährstoffsinken. Diese Funktion können junge Kippenwälder nicht adäquat erfüllen, was zusätzliche Nährstoffeinträge aus der Luft zur Folge hätte.

In allen Verfahren wurden nachstehende wesentliche Forderungen vorgetragen, denen der Antragsteller und das OBA regelmäßig nicht folgten. Diese werden hiermit wiederholt:

1. Erstellung eines unabhängigen hydrogeologischen Gutachtens durch ein vereidigtes Büro

Die Abb. 6, Grundwasserisohypsenplan im Obligatorischen Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BBergG für das Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben Kiessandtagebau Würschnitz-West (2018, S. 32) macht den Zielkonflikt Kiesabbau - Naturschutz offenkundig: Alle geplanten und genehmigten Abbaufelder wirken in die europäischen und nationalen Schutzgebiete hinein!

Zur Folgenabschätzung sollte ein unabhängiges hydrogeologisches Gutachten durch ein vereidigtes Büro Rechtssicherheit schaffen. Es ist der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass der Kiesabbau die Schutzgüter der europäischen und nationalen Schutzgebiete sowie die nach Bundes- und Landesrecht geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG: Moore, Sümpfe, Quellbereiche, naturnahe stehende und fließende Gewässer) nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt.

Ein unabhängiges hydrogeologisches Gutachten zu den Auswirkungen des großräumigen Kiesabbaus auf nährstoffarme Feuchtgebiete (Moore, Moorgewässer, Quellbereiche, naturnahe stehende Gewässer) in den umgebenden FFH-Gebieten ist erforderlich, weil eine „Hydrologische Einschätzung“ den raumbedeutsamen Abbaubegehren nicht gerecht wird. Es bedarf eines rechtssicheren Gutachtens.

2. Bewertung aller genehmigten und geplanten Abbauvorhaben in ihrer Auswirkung auf die Naturgüter

Der großräumige Kiesabbau greift erheblich in die Schutzgüter „Wald, Grundwasser, Naturschutz, Klima, Lebensqualität, Waldboden“ ein. Daraus erwachsen nachteilige Summationswirkungen, die im Widerspruch zu den Anforderungen einer maßvollen Raumentwicklung stehen. Eine ganzheitliche Bewertung aller genehmigten und geplanten Abbauvorhaben in ihrer Auswirkung auf die Naturgüter und die Lebensqualität steht weiterhin aus.

3. Verzicht auf die Verfüllung der ausgekiesten Kiesgrube

Der Verzicht zur Verfüllung der ausgekiesten Grube mit sogenannten „*unbedenklichen tagebaufremden Material*“ ist geboten. Die zum Abbau vorgesehenen Kiese und Sande im Einzugsgebiet der Moore und Quellen wurden seit Jahrtausenden durch temporäre und permanente Durchströmung ausgewaschen. Das versickernde Wasser benötigt teils Jahre bis es aus den Quellen austritt. Selbst wenn nur Bodenaushub von anderen Standorten (z. B. in Folge von Baumaßnahmen) eingebracht wird, ist dieses oberflächennahe Material deutlich nährstoffreicher und gestörter als die bisher im geplanten Abbauggebiet lagernden reinen Kiese und Sande in mehreren Metern Tiefe. Diese Nährstoffe würden dann über Jahrzehnte und Jahrhunderte in die Gewässer und Moore eingetragen und die bisher außerordentlich nährstoffarmen Verhältnisse schleichend zerstören. Dem geplanten Abbaugebiet wird in den Planungsunterlagen ein

sehr nährstoffarmes Bodensubstrat sowie geringes Nährstoffpotenzial bescheinigt. In den Planungsunterlagen wird nicht eindeutig das geplante Verfüllungsmaterial benannt. Die Formulierung „unbedenkliches tagebaufremdes Material“ enthält eine unzulässige Wertung. Im genannten Merkblatt sind auch Bauschuttabfälle enthalten, deren Verkipfung einer gesonderten Genehmigung des OBA bedarf. Gegenwärtig werden nach Angaben des Kieswerkes Otten-dorf-Okrilla folgende Materialien verkippt: Erde und Steine (170504, unbelasteter Bodenaus-hub, ohne Störstoffe sowie Boden mit Fremdbestandteilen [wie Ziegelreste, Betonreste], 170101 Beton, 170102 Ziegel, 170103 Fliesen/Keramik). Die Verfüllung des Tagebaus mit tagebaufremdem Material stellt bereits einen nicht umweltverträglichen, vermeidbaren Ein-griff im Sinne §§ 13ff BNatSchG dar. Der Standortgebundenheit der öffentlichen Interessen des Naturschutzes ist somit ein wesentlich höheres Gewicht beizumessen als dem Interesse des Antragstellers an der Entsorgung oder Lagerung anderweitig nicht mehr benötigter Mate-rialien.

Aktuell sind aufgrund der Verfüllung nachteilige Stoffeinträge aus dem Kiesfeld „Laußnitz 1“ gutachterlich nachgewiesen (KRUSPE 2012). Maßnahmen des OBA und des Kieswerkes zur Abstellung dieser Umweltbelastung, die der EU-Wasserrahmenrichtlinie und den Umweltge-setzen widerspricht, sind uns nicht bekannt! Dieser Umstand macht zugleich deutlich, dass Auflagen des Sächsischen Oberbergamtes nicht erfüllt werden und das Grundwasser-Controlling (Eigenkontrolle durch den Betreiber der Kiesgrube hat versagt!) nicht geeignet ist, rechtzeitig schädliche Entwicklungen zu erkennen und abzustellen. Eine unabhängige, behördliche Kontrolle findet offenbar nicht statt, wäre aber im Interesse der Sicherung der Allgemeinwohlbelange erforderlich. Es ergibt sich die Frage: Hat das Sächsische Oberberg-amt nach Bekanntwerden des SMWA, SMUL, BMU und die Europäische Kommission über die Stoffeinträge in FFH-Lebensraumtypen und in das Grundwasser in Kenntnis gesetzt?

Es fehlt der hydrogeologische Nachweis, dass der Kiesabbau keine Verschlechterung des (Trink)Wasserdargebotes (Grund- und Mineralbodenwasserhaushalt) in Menge und Güte und somit zu einer Erhaltung der nährstoffarmen Moore und Quellbereiche hervorruft. Die Aus-wirkungen der geplanten Verfüllung auf die Qualität des derzeit hervorragend geschützten Grundwasserkörpers in einem geschlossenen Waldgebiet (Geschütztheit des Grundwassers) werden trotz Kenntnis, dass die bereits laufende Verfüllung in Laußnitz 1 aktuell zu erhebli-chen Stoffeinträgen führt, nicht erörtert.

Die Negierung von kumulativen Auswirkungen (Kap. 5.10 der UVP) ist absolut nicht nach-vollziehbar, da die dauerhaft negativen Wirkungen der bestehenden oder neu aufgeschlosse-nen Tagebaue mit zusammen mehreren Hundert Hektar offensichtlich sind.

Es entsteht der Eindruck, dass das OBA als Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministe-riums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, einer gründlichen fachliche Prüfung der **Summati-onswirkungen der genehmigten und geplanten Abbauvorhaben** auf Natur und Landschaft im Nahbereich der FFH-, SPA- und Naturschutzgebiete ausweicht und betriebliche Belange / Interessen höher wertet als das Gemeinwohlinteresse am Erhalt der Schutzgüter der umge-benden Vorranggebiete Natur und Landschaft. Das findet seinen Ausdruck u. a. darin, dass

- das OBA die Verfüllung der in Betrieb befindlichen Kiesgrube „Laußnitz 1“ geneh-migte ohne Abdichtung des durchlässigen Kiesuntergrundes und somit Stoffeinträge gebilligt werden;
- ein vom Umweltamt Bautzen in Auftrag gegebenes Gutachten den Eintrag von Stoffen aus der Baustoffablagerung belegt (KRUSPE 2012), das aber vom OBA nicht zum An-

- lass genommen wird, die erteilte Genehmigung im Hinblick auf die Festsetzung zu prüfen, dass keine Schädigung des Grundwassers eintritt;
- das Gutachten zu den Stoffeinträgen auch im derzeit laufenden bergrechtlichen Verfahren unberücksichtigt bleibt und dem Antragsteller erneut eine Verfüllung in Aussicht gestellt wird;
  - nach der Genehmigung des Abbaus des Kiesfeldes „Würschnitz“ nunmehr die Planfeststellung für das Kiesfeld „Würschnitz-West“ in die Anhörung gegeben wird ohne Beachtung der Maßgabe M 15 der ROB (2016): „*Eine Verfüllung mit Bauschutt findet nicht statt.*“
  - mit dem Kiesfeld „Würschnitz-West“ nunmehr das gesamte hydrologische Einzugsgebiet des FFH-Gebietes „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“ und des Töpfergrundes Radeburg sowie wesentliche Teile des FFH-Gebietes mit ihrer einzigartigen Ausstattung mit Feuchtgebieten betroffen sind.

### Spezielle Hinweise zum Biotop- und Artenschutz

Die Beurteilung der Arten- und Biotopausstattung der Abbaufäche und des Töpfergrundes scheint **systematisch unterbewertet** zu sein. In Folge dessen werden die Auswirkungen des geplanten Abbaus (Kap. 5.2 der UVP) bagatellisiert und sind unvollständig.

Das geplante Abbaugelände wird aufgrund der Nähe von bedeutenden Schutzgebieten intensiv von wandernden Tierarten durchquert. So fand das erfassende Büro „MILAN“ mehrere Tierarten mit dem Verdacht „durchziehend/durchwandernd“ (insbesondere Amphibienarten trotz fehlender Oberflächengewässer). Das Büro bescheinigt eine „Bedeutung als Landlebensraum bzw. **Wanderkorridor**“ (S. 11.). Laubfrosch und Rotbauchunke sind auch im Nordteil des FFH-Gebietes „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“ nachgewiesen und erreichen im Gebiet eine südwestliche Verbreitungsgrenze, die zu erhalten ist. Aufgrund der räumlichen Nähe ist eine Wanderung über das geplante Abbaugelände aus dem Würschnitzer Teichgebiet und damit ein genetischer Austausch wahrscheinlich. Der geplante Abbau beeinträchtigt diese Wanderungsbeziehungen. Ebenso nutzt der Fischotter die zahlreich vorhandenen Fließgewässer (allein im Töpfergrund weisen sie eine Länge von 1,6 km auf; vgl. HÄNEL & SCHRACK 2000) und Schneisen zur Wanderung zwischen den Feuchtgebieten beider FFH-Gebiete (Kohärenz). Die von Wald umgebenen Schneisen und Wege werden intensiv von Fledermäusen und Insekten (Libellen) zur Jagd und zum geschützten Erreichen von Teillebensräumen genutzt. Der geplante Abbau gefährdet diese Wanderungs- und Austauschbeziehungen mit benachbarten Schutz- und Feuchtgebieten.

Die im Antrag für die Kiesgruben genannte Kreuzkröte kam in den MTBQ 4748/2 und 4748/4 auch früher nicht vor (ZÖPHEL & STEFFENS 2002). Für Moorfrosch, Wechselkröte und Knoblauchkröte, die auch Kleingewässer im Tagebau besiedeln, stellt die geplante Verfüllung, wie in der Grube Laußnitz 1 geschehen (Schilfbecken und Umgebung), eine Falle dar. Somit werden einwandernde Tiere unnötigerweise getötet. Da die Tiere sehr heimlich leben und sich im Sediment vergraben, ließe sich dies nicht durch Absammeln verhindern.

**Besonders gravierend ist die Ausblendung des Vorkommens der stark gefährdeten Kreuzotter.** Sie benötigt zum einen die kühlen Moore und Feuchtgebiete als Sommerlebensraum und zum anderen die trockenwarmen Sonn-, Paarungs- und Überwinterungsplätze in den Kieshochflächen. Zwischen diesen Lebensräumen bestehen entsprechende Wanderungsbeziehungen. Im geplanten Abbaugelände sind entsprechende Sonn- und Paarungsplätze dokumentiert und veröffentlicht (SCHRACK 2004, S. 276). **Eine Populationsgefährdungsanalyse wurde nicht angefertigt.**

Die NSG, der Töpfergrund und der Bereich der Landbandanlage erfüllen die Kriterien des § 21 SächsNatSchG für den Biotoptyp „Höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume“. Es wurde keine Populationsgefährdungsanalyse für die im SPA und Eingriffsgebiet vorkommenden europäisch geschützten Vogelarten Schwarzspecht, Sperlings- und Rauhfußkauz vorgelegt. Die vom Abbau ausgesparte Altholzinsel am Westrand des geplanten Abbaugebietes wäre ein Waldfragment und kein Ersatz für die harmonische, in sich geschlossene, höhlen- und totholzreiche Waldlandschaft mit einem ausgesprochenen Waldinnenklima. Ohne die vorhandene Waldumgebung werden Altholzinseln entwertet und von anspruchsvollen Waldarten gemieden. Eine Kompensation der zwei Brutbäume vom Sperlingskauz durch eine „naturnahe Waldbewirtschaftung“ ist im Abbauperioden nicht möglich.

Die Folgen der Störung des Wasserhaushaltes und der Nährstoffbelastung durch Verkippung der Gruben für die Biotope, Tiere und Pflanzen der nährstoffarmen und sauren Feuchtgebiete sind völlig unzureichend untersucht. Das betrifft u. a. die überdurchschnittliche Ausstattung der Schutzgebiete und des Töpfergrundes mit Moosen und Blütenpflanzen (HÄNEL & SCHRACK 2000) und das artenreiche Libellen- und Wasserkäfervorkommen (AHRENS et al. 1999; BROCKHAUS et al. 2005; SCHRACK & STOLZENBURG 2008), das u. a. auch von der bemerkenswerten Ausstattung mit Moorgewässern begünstigt ist. BUDER (1997) hat im Eingriffsraum im Vergleich zu anderen sächsischen Gebieten eine hohe Anzahl von Moorgewässern kartiert, die als vom Aussterben bedroht gelten (BUDER 1999). Dieser Biotoptyp ist in hohem Maß schützenswert!

Die gesetzlich nicht vorgeschriebene FFH- und SPA-Vorprüfungen sind argumentativ nicht nachvollziehbar und nicht ausreichend. Selbstverständlich sind die gesetzlich geforderten **FFH- und SPA-Verträglichkeitsprüfungen auf Basis eines unabhängigen hydrogeologischen Gutachtens durch ein vereidigtes Büro** durchzuführen. Denn die mögliche Verträglichkeit eines Vorhabens muss sich bei wassergebundenen sowie grund- und quellwasserbeeinflussten FFH-Lebensräumen und FFH-Gebieten in erster Linie aus einem solchen Gutachten ableiten. Eben hierbei sind auch die Summationswirkungen der gesamten Vorhaben zu beachten. Die Aussage in der SPA-Vorprüfung, dass das Abbaugebiet „für Arten der Feuchtgebiete weder Korridor- noch Trittsteinfunktion“ (S. 17) hat ist falsch. Die harmonische Waldlandschaft verbindet die Schutzgebiete und ermöglicht den Artenaustausch. Der Kiestaubau und die Förderbandanlage behindern dagegen diesen Austausch (s.o.).

Das Vorhaben ist mit Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“ und des SPA-Gebietes „Laußnitzer Heide“ nicht vereinbar. Die Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigungen ist falsch und argumentativ nicht nachvollziehbar (FFH-Vorprüfung, S. 20).

Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie ignoriert die Auswirkungen des Eingriffs auf die Quellen und den Töpfergraben komplett. Geringe Verbauung und extreme Nährstoffarmut sind ein hohes Schutzgut. Die reichhaltige und spezialisierte Libellenfauna ist ein Beleg dafür. Die Verschlechterung des Wasserdargebots und der Wasserqualität dieser Gewässer widerspricht den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie.

## Bewertung der bergrechtlichen Verfahren

- Die NABU-Fachgruppe hat seit 2000 in ihren Stellungnahmen zu allen bislang gelaufenen bergrechtlichen Verfahren auf die schutzwürdige Biotop- und Artenausstattung der Waldmoore bei Medingen und Großdittmannsdorf und des Töpfergrundes Radeburg hingewiesen (Anlage 3). Diese fachlichen Zuarbeiten und Publikationen fanden zu keiner Zeit Eingang in die Bewertung des Eingriffes in Natur und Landschaft. Ein vom Kieswerk Ottendorf-Okrilla in Auftrag gegebenes Gutachten für den Teilraum des Kiessandtagebaus „Würschnitz-West“ mit dem Töpfergrund Radeburg bestätigt die Bewertung des Töpfergrundes durch die FG vollinhaltlich (BÜRO MILAN 2014). Fachgerechte Schlussfolgerungen werden daraus aber nicht abgeleitet.
- Der FG-Stellungnahme vom 12.02.2016 war der Tagungsband „40 Jahre ornithologische und Naturschutzarbeit in Großdittmannsdorf“ mit dem in der Anlage 3 enthaltenen Beitrag von SCHRACK & STOLZENBURG (2015) beigefügt, der sich mit der Schutzwürdigkeit und den Folgen des Kiesabbaus des FFH-Gebietes „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“ und Töpfergrund Radeburg beschäftigt. Weder Antragsteller noch OBA setzen sich offenbar im derzeit laufenden Verfahren damit auseinander. Auch die Inhalte des Handbuchs der „Naturschutzgebiete in Sachsen“ (u. a. Kapitel „Moore in Sachsen“ mit Würdigung der Waldmoore bei Medingen/Großdittmannsdorf, Kurzporträt beider Moor-NSG in KLENKE 2008) bleiben unbeachtet. Unberücksichtigt ist auch das Gutachten zur Trinkwasserfassung Würschnitz (Bewertung Eingriffsraum mit Töpfergrund!), welches dem Grundwasser in einer geschützten Waldlage eine hohe Qualität bescheinigt (GÖHLERT et al. 1996; INGENIEURBÜRO 1996). Das verstärkt den Eindruck, dass sich das OBA und der Antragsteller nicht ernsthaft mit den Folgen des Kiesabbaus für die natürlichen Schutzgüter auseinandersetzen und der Abbau – wie auch immer – gegen Fachargumente vorangebracht wird. Damit wird die demokratische Mitwirkung des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes und des Verbandsnaturschutzes an den Verfahren grob missachtet.
- Für die Schutzgebiete nach Europarecht trägt die Landesebene (SMUL, LfULG) eine hohe Verantwortung gegenüber der Europäischen Kommission. Die Bewertung des großräumigen Eingriffes im hydrologischen Einzugsgebiet europäisch geschützter Feuchtgebiete bedürfte einer kreisübergreifenden Prüfung und Bewertung auf Landesebene. Die eingereichten Unterlagen lassen nicht erkennen, dass der behördliche Natur- und Umweltschutzbereich der Landesebene (SMUL, LfULG) mitwirkt.
- Getreu dem Verwaltungsgrundsatz: „Der Staat schützt die Allgemeinheit vor schädlichen Einzelinteressen“ entsprechen die Maßgaben und die Begründung der Raumordnerischen Beurteilung der Landesdirektion Sachsen (ROB 2016) vollinhaltlich den tatsächlichen Belangen des Natur- und Umweltschutzes im Betrachtungsraum und sind beispielhaft für die Wahrnehmung der Verantwortung einer Behörde für das Gemeinwohl! Alle Naturschutzvereinigungen und die meisten Träger öffentlicher Belange, darunter die Landratsämter Bautzen und Meißen sowie die beiden betroffenen Gemeinden Radeburg und Thiendorf, tragen „Erhebliche Bedenken“ bzw. „Nicht genehmigungsfähig“ vor. Die Maßgaben der Raumordnerischen Beurteilung (ROB 2016), hervorgegangen aus einem demokratischen Verfahren der Beteiligung von Behörden, TÖB und Verbänden, werden im Rahmenbetriebsplan (2018) nicht oder nicht ausreichend beachtet (vgl. Anlage 4).

Die vorliegende Stellungnahme wurde von den Mitgliedern der NABU-Fachgruppe erarbeitet, beraten (einschließlich elektronisch verteilt) und bestätigt.

Matthias Schrack  
FG-Leiter

Dr. Holger Oertel  
Stellvertreter

## Literatur

- AHRENS, D.; JÄGER, O. & S. FABRIZI (1999): Ökofaunistische Untersuchungen an der Wasserkäferfauna zweier Waldmoore in der Laußnitzer Heide (Sachsen) (*Coleoptera, Hydrade-phaga, Hydrophiloidea*) – In: SCHRACK, M. (Hrsg.) (1999): Waldmoore und Moorwälder in der Radeburger und Laußnitzer Heide. - Veröff. Mus. Westlausitz Kamenz, **Tagungsband**: 143-158.
- BROCKHAUS, T. & U. FISCHER (Hrsg.) (2005): Die Libellenfauna Sachsens. – Natur & Text Randsdorf: 313-315.
- BUDER, W. (1997): Ergebnisse des ersten Durchganges der selektiven Biotopkartierung in Sachsen.- Mat. Natursch. Landschaftspflege, LfUG: 132 S.
- BUDER, W. (1999): Rote Liste Biotoptypen. - Mat. Natursch. Landschaftspflege, LfUG: 60 S.
- BÜRO MILAN (2014): Faunistische Erfassungen im Bereich der Radeburger Heide bei Würschnitz vom 10.11.2014. – Anlage im laufenden Planfeststellungsverfahren 2019.
- GÖHLERT, T.; HERRGUTH, H.; RENTSCH, M. & PARTNER (1996): Faunistische und botanische Untersuchung für die geplante Wasserfassung Großdittmannsdorf. - In: INGENIEURBÜRO FÜR WASSER UND BODEN GMBH (1996): Hydrogeologisch-ökologisches Gutachten zur Trinkwasserfassung Würschnitz-Glasstraße. - unveröff.
- Fugro Consult GmbH (2017): Hydrogeologische Einschätzung zum Vorhaben Kiessandtagebau Würschnitz-West, Nordhausen.
- HÄNEL, S. & M. SCHRACK (2000): Zur Moosflora in Waldmooren der Radeburger und Laußnitzer Heide. - Veröff. Mus. Westlausitz Kamenz **22**: 15-44.
- INGENIEURBÜRO (1996): Hydrogeologisch-ökologisches Gutachten zur Trinkwasserfassung Würschnitz-Glasstraße. – Ing.-Büro Wasser Boden GmbH Possendorf.
- KLENKE, F. (2008): Naturschutzgebiete in Sachsen. - SMUL (Hrsg.): 720 S.
- KRUSPE, R. (2012): Wasseruntersuchungen an Gräben im NSG „Moorwald am Pechfluss“ bei Medingen. Werkvertrag vom 26.11.12. - Landkreis Bautzen (Auftraggeber): 36 S.
- SCHRACK, M. (2004): Erfahrungen beim Schutz der Kreuzotter (*Vipera berus* [Linnaeus, 1758] in der Radeburger und Laußnitzer Heide (Freistaat Sachsen). – Mertensiella 15, Rheinbach: 274-286.
- SCHRACK, M. (2008): Zur Vogelwelt des Landschaftsschutzgebietes „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ (O-Teil) und des EU-Vogelschutzgebietes „Laußnitzer Heide“ (SW-Teil). – In: SCHRACK, M. (Hrsg.) (2008): Der Natur verpflichtet. Projekte, Ergebnisse und Erfahrungen der ehrenamtlichen Naturschutzarbeit in Großdittmannsdorf. – Veröff. Mus. Westlaus. Kamenz, **Sonderheft**: 69-98.
- SCHRACK, M. & U. STOLZENBURG (2008): Die Libellenfauna im Töpfergrund Radeburg in der Radeburger Heide. - In: SCHRACK, M. (Hrsg.) (2008): Der Natur verpflichtet. – a.a.O.: 167-180.
- ZÖPHEL, U. & R. STEFFENS (2002): Atlas der Amphibien Sachsens. – LfULG (Hrsg.).



## **Anlagen**

Anlage 1: Stellungnahme der Fachgruppe zu den Antragsunterlagen des Kieswerks Ottendorf-Okrilla zum Raumordnungsverfahren mit Prüfung der Umweltverträglichkeit für das bergbauliche Vorhaben Kiessandtagebau Würschnitz-West vom 12.02.2016

Anlage 2: Aktuelle Erfassung der Spechthöhlen im Bereich der Landbandanlage, Teilraum FA 369 und 370.

Anlage 3: Bewertung des Eingriffes und NABU-Stellungnahme (2001) im Beitrag von SCHRACK, M. & U. STOLZENBURG (2015): Kiesabbau in der Radeburger Heide im Spannungsfeld des Moor- und Waldschutzes. - In: SCHRACK, M. (Hrsg.) (2015): 40 Jahre ornithologische und Naturschutzarbeit in Großdittmannsdorf. - Veröff. Mus. Westlausitz Kamenz, Tagungsband: 75-110.

Anlage 4: Moor-, Quellen-, Grundwasser- und Waldschutz in der Radeburg-Laußnitzer Heide im Spannungsfeld des großflächigen Kiesabbaus. Welche Stellung beziehen Entscheidungsträger in Politik und Umweltbehörden zu den Schutzgütern?

---

### **Spendenkonto**

Sparkasse Meißen  
IBAN: DE42 8505 5000 3000 0370 54  
BIC: SOLADES1MEI  
Spenden sind steuerlich absetzbar.

### **NABU – Naturschutzbund Deutschland e. V.**

Fachgruppe Ornithologie Großdittmannsdorf  
Hauptstraße 48a, 01471 Radeburg  
Tel.: (03 52 08) 9 18 45  
[www.fg-grossdittmannsdorf.de](http://www.fg-grossdittmannsdorf.de)

### **NABU**

Der NABU ist eine anerkannte Naturschutzvereinigung nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.